

**Bericht
über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2015
und
des Gesamtabchlussberichts 2015
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Revisionsamt
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	- 2 -
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	- 3 -
1 Prüfungsauftrag	- 5 -
2 Grundsätzliche Feststellungen	- 6 -
2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung.....	- 6 -
2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.....	- 7 -
2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse.....	- 14 -
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 16 -
3.1 Gegenstand der Prüfung	- 16 -
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	- 16 -
4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	- 20 -
4.1 Analyse der Vermögenslage	- 20 -
4.2 Analyse der Finanzlage	- 21 -
4.3 Analyse der Ertragslage	- 21 -
5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2015 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO	- 22 -
5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	- 22 -
5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	- 23 -
5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse.....	- 25 -
5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger.....	- 25 -
5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	- 26 -
5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	- 27 -
5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung	- 28 -
5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen.....	- 28 -
5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen.....	- 28 -
5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen.....	- 29 -
5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung	- 30 -
5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 31 -
5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung.....	- 31 -
5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	- 32 -
5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten	- 32 -
6 Bestätigungsvermerk	- 34 -
Anlagen zum Prüfungsbericht.....	- 36 -

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DK	Deponieklasse
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte

p.a.	per anno
rd.	rund
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH
WVV	WVV Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Im Interesse der Lesbarkeit wird in dem gesamten Bericht nur der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet.

1 Prüfungsauftrag

(TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Wiesbaden
(im Folgenden „LHW“ genannt)

(TZ 2) hat mit Beschluss Nr. 0646 vom 27. September 2016 zur SV 16-V-20-0054 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2015 inklusive Erläuterungen und Anlagen“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabchluss dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.

(TZ 3) Die Übersendung dieser Unterlagen durch die Kämmererei erfolgte - inhaltsgleich bis auf redaktionelle Änderung - bereits am 13. Dezember 2016.

(TZ 4) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- 1) der Gesamtabchluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
- 2) ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
- 3) die Anlagen zum Gesamtabchluss vollständig und richtig sind.

(TZ 5) Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(TZ 6) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabchluss bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang nebst Spiegelwerten sowie einem Konsolidierungsbericht beigelegt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung

(TZ 7) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen. In dem uns zur Prüfung vorgelegten Konsolidierungsbericht wird zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Verbundes insbesondere ausgeführt:

- Der finanzielle Geschäftsverlauf des Verbundes der Landeshauptstadt Wiesbaden war im Berichtsjahr wieder wesentlich erfreulicher als im Vorjahr. Das konsolidierte Jahresergebnis stieg nach dem Fehlbetrag des Vorjahres (- 10 Mio. €) auf einen Überschuss von rd. 30 Mio. €. Hierzu hat insbesondere die verbesserte Ergebnissituation der Kernverwaltung beigetragen. Die Gewerbesteuererträge im Berichtsjahr lagen konsolidiert mit 286,5 Mio. € mehr als 38,1 Mio. € über denen des Vorjahres. Die gute Konjunkturlage zeigt sich nicht nur in Zuwächsen bei der Gewerbesteuer, sondern auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer durch die hohe Beschäftigungsquote und steigenden Löhnen und Gehältern aus Tarifabschlüssen. Jeweils mit der Steuerkraft korrelieren auch die Schlüsselzuweisungen. Bedingt durch die in 2014 gesunkene Gewerbesteuer stieg die Schlüsselzuweisung um 21,7 Mio. € auf 132,0 Mio. €.
- Gesamtleistung (Umsatz) und Bilanzsumme (Vermögen) blieben mit rd. 1,8 Mrd. € bzw. 4,3 Mrd. € annähernd unverändert. Die ordentlichen Erträge sind geprägt durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte (37 %) und die Steuern (30 %). Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die größten Positionen die Personal- und Versorgungsaufwendungen (25 %) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (33 %). Die LHW beschäftigte in ihrem Verbund im Berichtsjahr durchschnittlich 7.516 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für diese fielen Personal- und Versorgungsaufwendungen von 439,1 Mio. € an. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 576,3 Mio. € und die Abschreibungen 147,6 Mio. €.
- Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 90 % (Vj. 88 %) durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2014 geringfügig erhöht. Netto, das heißt unter Berücksichtigung der Abgänge, wurden im Berichtsjahr 167,0 Mio. € (Vj. 260,3 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 3 % und einer Reinvestitionsquote von 142 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 89 % (Vj. 88 %) langfristig. Die Eigenkapitalquote unter Einschluss der Sonderposten beträgt 43 % (Vj. 42 %).

- Die Gesellschaften und Eigenbetriebe tragen einen Anteil von 75 % (Vj. 74 %) an den Kreditverbindlichkeiten des Verbundes. Die Pro-Kopf-Verschuldung - bezogen auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen – betrug zum Stichtag 5.297 € und blieb damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.
- Im Berichtsjahr wurde ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 117 Mio. € erzielt. Dieser wurde zur Finanzierung von Investitionen (163 Mio. €) verwendet. Durch Auszahlungen an Minderheitsgesellschaften (Thüga) und dadurch, dass die Tilgungen höher als die Aufnahme neuer Finanzkredite waren, ergibt sich ein negativer Saldo aus Finanzierungstätigkeit von 21 Mio. €. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds zum 31.12. des Berichtsjahres um rd. 67 Mio. € verringert (Vj. - 22 Mio. €).

(TZ 8) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbunds der LHW insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Der Verbund der Landeshauptstadt Wiesbaden ist gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die langfristige Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich als stabil dar, die Eigenkapitalquote von 43 % ist eine mehr als solide Basis um grundsätzlich auch rückläufige Entwicklungen auffangen zu können. Die sehr gute Finanz- und Ergebnissituation wird allerdings durch politische Weichenstellungen in der Energiewirtschaft bzw. bereits getroffene Festlegungen im Hinblick auf die nächsten Jahre belastet. Dies gilt z.B. für zusätzliche Kosten aus der Strukturveränderung im Öffentlichen Personennahverkehr, den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung, die erforderlichen Schulsanierungen und Neubauten und den Kapitaldienst aus Investitionen (u. a. Neubau des RheinMain CongressCenters). Für den Verbund ist für das Jahr 2016 mit einem positiven Jahresergebnis zu rechnen. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbundes ist auch für die Zukunft gewährleistet.

(TZ 9) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

(TZ 10) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.

(TZ 11) Der uns zur Prüfung vorgelegte Konsolidierungsbericht enthält diesbezüglich insbesondere folgende Angaben:

- Die Landeshauptstadt Wiesbaden zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2030. Da die Bevölkerungszahl zu den Verteilungsfaktoren des kommunalen Finanzausgleichs zählt, begünstigt dies die Teilhabe an den Mitteln zur Kommunalfinanzierung. Während andere Kommunen vor der Frage des Rückbaus von Wohngebäuden und Infrastruktur stehen, zeigt die Prognose für die Landeshauptstadt die Chance auf, eine stetige wirtschaftlich positive Entwicklung als leistungsstarke Kommune zu nehmen. Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort besteht allerdings auch ein hoher Bedarf an Wohnraum. Die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften arbeiten derzeit an einem ambitionierten Wohnungsbauprogramm, damit Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar bleibt und sichern somit die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor.
- Durch den Neubau des RheinMain CongressCenters (geplante Inbetriebnahme Anfang 2018) erhält die Landeshauptstadt Wiesbaden wieder einen konkurrenzfähigen Messebau an der alten Stelle. Einerseits bieten sich bei guter Auslastung Chancen für die Entwicklung der Gewerbesteuer durch die Umsätze, welche die Messebesucher in Wiesbaden tätigen. Andererseits wird der Neubau des RheinMain CongressCenters jedoch mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Die Baukosten werden voraussichtlich um die 200 Mio. € betragen. Die daraus resultierende zukünftige Belastung für den Verbund könnte in der Größenordnung von 7 Mio. € p. a. liegen. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme ab 2018 besteht ein Vermarktungsrisiko.
- Die Ertragslage der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer. Diese Steuerart und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt.
- Finanzielle Risiken können durch die Aufgabenverlagerung von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Als Beispiel ist die Kinderbetreuung zu nennen, mit der ab der Endausbaustufe 2017 ein jährlicher Zuschussbedarf i. H. v. ca. 118 Mio. € einhergeht, der durch Steuern, Gebühren oder Einsparungen an anderer Stelle zu erwirtschaften ist.
- Risiken erwachsen auch aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer haben.
- Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Umsatzsteuer (EuGH und BFH), welche die Umsatzsteuer-

pflicht der öffentlichen Hand erheblich ausweitet. Die Auswirkungen auf die LHW sind derzeit noch nicht absehbar.

- Die Zahl der betreuten Flüchtlinge und Asylbewerber stieg im Jahr 2015 deutlich an. Hierdurch entstehen Risiken für den Haushalt in den Bereichen Zuwanderung, Integration und Grundsicherung durch steigende Kosten für das Personal und die Leistungen an Hilfeempfänger. Das Risiko besteht vor allem in einer nur teilweisen Erstattung der Kosten durch den Bund und das Land.
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden wirkt diesen Risiken über ihre aktive Mitgliedschaft in kommunalen Spitzenverbänden, die Teilnahme an Anhörungen zu Gesetzesvorhaben und durch direkten Kontakt zu staatlichen Stellen entgegen.
- Im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird die unternehmerische Planung der Aufgabenträger durch das Beteiligungsmanagement überwacht. Das Beteiligungsmanagement stellt sicher, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen beachtet werden.
- Das Beteiligungsmanagement hat sich des Prüfungsfelds EU-Beihilfenrecht angenommen und im Rahmen eines Beihilfenchecks eine Verifizierung des Beihilfetatbestandes im Sinne des EU-Rechtes durchgeführt.
- Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen ein stetig wachsendes Risiko. Im Gesamtabschluss des Verbundes der LHW mit langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen äußert sich das stetig wachsende Risiko darin, dass das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorgerückstellungen durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich ansteigt und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, dauerhaft niedrig ausfällt. Auch soweit nur mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern bestehen, steigt das Risiko, dass Zusatzversorgungskassen ihre satzungsrechtlich zugesagten Leistungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können und die fehlende Deckung zu Lasten ihrer Mitglieder bspw. über noch höhere Umlage-/ Sanierungsbeiträge kompensieren.
- Der Finanzmittelbestand des Verbundes am Ende des Jahres hat sich von 264 Mio. € auf 197 Mio. € verringert. Die LHW hat zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsschwankungen erstmalig in 2015 einen Kassenkredit i.H.v. 5 Mio. € aufgenommen. Mehrere Jahre mit sinkenden Erträgen bzw. Gewerbesteuerereinnahmen verbunden mit gleichbleibenden oder steigenden Ausgaben würden zu einem Liquiditätsrisiko führen, wenn die hinreichende Aufnahme von Liquiditätskrediten, etwa durch eine verhaltene Vergabebereitschaft der kommunalfinanzierenden Banken, erschwert wäre. Solche Tendenzen sind für die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht erkennbar.

- Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist operativen Risiken ausgesetzt, wie dem möglichen Ausfall von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine sachgerechte Instandhaltung und Wartung reduziert diese Risiken. Das Hauptrisiko bei den Wasserversorgungsbetrieben besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer Vorgaben die Kostensteigerungen nicht an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können.
- Ein weiteres signifikantes Risiko besteht in dem Ausgang des Verfahrens mit der Kartellbehörde wegen in der Vergangenheit vermeintlich überhöhter Wasserpreise. Das hessische Wirtschaftsministerium hat Ende 2016 eine Abschöpfungsverfügung in Höhe von rd. 46 Mio. € ausgesprochen. Diesem Risiko wird mit einer vorsorglichen Erhöhung der Rückstellungen in 2016 begegnet.
- Im Energiebereich stellt die Energiewende nach wie vor eine der größten Herausforderungen dar. Aus den Gesetzen und Verordnungen ergeben sich signifikante Veränderungen für die Energiewirtschaft. Neben dem zeitlichen und kostenintensiven Umsetzungsaufwand werden zusätzlich neue Anbieter auf den Markt drängen, die die Konkurrenzsituation im Privat- und Geschäftskundenbereich deutlich verschärfen. Damit einhergehend, erhöhen die gesetzlich vorgesehenen Effizienzanreize den Druck auf die Netzbetreiber deutlich. Das höchste Risikopotential sieht die ESWE Versorgung für die Zukunft in Form einer sinkenden Netzrendite.
- Mit der angestrebten Realisierung des Windparks auf dem „Taunuskamm“ käme man der Zielsetzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 20 % zu erhöhen, einen großen Schritt näher.
- Ein Risiko besteht in der künftigen Stromerzeugung bei der KMW. Die gesunkenen Strompreise aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien machen einen wirtschaftlichen Betrieb der Kraftwerke unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weiterhin schwierig. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das zukünftige Ergebnis der KMW.
- Nachdem im Jahr 2015 die ESWE Verkehr Fahrbetrieb GmbH sowie die ESWE Verkehr Service GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2015 auf die ESWE Verkehr verschmolzen wurden, konnten die Voraussetzungen geschaffen werden, die Konzession für den Betrieb des lokalen Busnetzes in einer Direktvergabe zu erhalten. Im operativen Geschäft sind die anspruchsvollen Herausforderungen einer kontinuierlichen Personalbeschaffung für die Fahrdienstbereiche zu bewältigen. In Folge der Personalfluktuation und zeitweiser hoher Krankenstände ist der Bedarf an neuem Fahrpersonal gegeben. ESWE Verkehr stellt sich auf diese Rahmenbedingungen ein und wird weiterhin erhebliche Ressourcen in die Ausbildung neuer Arbeitskräfte investieren.

- Für das Geschäft der Wohnungswirtschaft sind weiterhin keine wesentlichen Risiken erkennbar. Chancen ergeben sich hier durch die Anhebung der für die Gesellschaften relevanten Quadratmetermietpreise auf Basis des Mietspiegels der Stadt Wiesbaden sowie die Reduzierung von Leerständen durch die Sanierung und Aufwertung der Wohnungsbestände sowie umfangreiche Neubauaktivitäten und Nachverdichtung auf eigenen Grundstücken.
- Mit den von der WVV Grundstücksverwaltungs GmbH gehaltenen Anteilen an der Kom9 GmbH & Co. KG ist die Erwartung verknüpft, dass auch künftig eine nachhaltige Rendite erzielt werden kann, die die Finanzierungsaufwendungen übersteigt. Die Kom9 KG hält eine Beteiligung an der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München.
- Im Bereich der städtebaulichen Projektentwicklung bestehen aufgabentypische Risiken, die sich u.a. aus den langen Projektlaufzeiten, den schwer abzuschätzenden Kosten und der Notwendigkeit, zahlreiche unterschiedliche Beteiligte einbinden zu müssen, ergeben. Weiterhin ergeben sich im Hinblick auf zukünftig anstehende Erschließungsmaßnahmen Kostenrisiken, die zum Zeitpunkt der Grundstücksankäufe nicht vollumfänglich ausgeschaltet werden können.
- Ein Risiko für den Entsorgungsbereich besteht in dem nachhaltigen und unvermindert anhaltenden Entsorgungsdruck. Durch die überregionalen Schließungen von Deponien der Klassen DK I (mäßig belastete, nicht gefährliche Abfälle) und DK II sind im Rhein-Main-Gebiet faktisch neben der ELW Deponie (DK II) nur noch die Deponie in Büttelborn (DK II) in der Ablagerungsphase. Zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit wird mit Hochdruck an der Erweiterung des Deponieabschnittes III gearbeitet; Die Bauausführung ist bis 2019/2020 geplant. Parallel dazu soll ebenfalls bis 2019/2020 unmittelbar östlich an die Deponie III ein erster Abschnitt einer Deponie der Klasse DK I geplant und errichtet werden. Durch die Veränderung der Altersstruktur und die steigende Anzahl leistungsgeminderter Mitarbeiter ergeben sich Risiken bei der Umsetzung der operativen Aufgaben v.a. bei der Straßenreinigung und der Abfallsammlung.
- Ein latentes Risiko bildet zudem die Entwicklung der Altpapiererlöse, da diese in den vergangenen Jahren bei stabil hohen Preisen deutlich gebührenentlastend wirkten, jedoch stark von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen.
- Nach wie vor besteht das Risiko einer extremen Wintersaison. Durch die Beteiligung an einem gemeinsamen zentralen Streusalzlager (Betrieb von 8 Kommunen aus Südhessen) sowie der Umstrukturierung und Ausweitung des Winterdienstes auf die östlichen Vororte der Landeshauptstadt ist hier Vorsorge getroffen.
- Weitere Risiken bestehen durch den Ausfall von Anlagen aufgrund zum Beispiel unsachgemäßer Behandlung. Der Fokus der ELW richtet sich daher in der Risikobewältigung vornehmlich darauf, gut ausgebildete Mitarbeiter für den Anlagenbetrieb zu beschäftigen und setzt Schwerpunkte bei ei-

ner nachhaltigen und auch vorbeugenden Instandhaltung, sowie in der Überwachung der Anlagen.

- Aus der deutlichen Positionierung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Sportstadt können sich Chancen auf steigende Besuchszahlen, insbesondere im Segment „Sport“ sowie durch Maßnahmen im Touristiksektor im Segment „Gesundheit“ und „Wellness“, ergeben. Aus diesem Grund ist Mattiaqua sehr stark abhängig von der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen. Technische oder bauliche Probleme in den Einrichtungen können daher erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage haben. Der hohe Sanierungsbedarf der Wiesbadener Bäder wird deutlich in einem Bädergutachten, welches im Laufe des Jahres 2016 vorgelegt wurde. Demnach leiden alle Wiesbadener Bäder unter Sanierungsstau und sind stark renovierungsbedürftig. Insgesamt liegt der Investitions- und Instandhaltungsbedarf in der Größenordnung von 50 Mio. €. Mattiaqua ist ebenfalls dem Risiko von Katastrophen (Hochwasser, Sturm) ausgesetzt. Der Eintritt solcher Katastrophen kann insbesondere in dem Segment Freizeit zu erheblichen ungeplanten Aufwendungen und Teilschließungen des Betriebs führen. Auch der Ausfall der Informationstechnologie kann zu massiven Einschränkungen im Segment Gesundheit und Wellness führen.
- Zur nachhaltigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit soll eine tragfähige Perspektive für die Altenpflege in städtischer Trägerschaft unter dem Dach der Altenhilfe Wiesbaden GmbH entwickelt werden, mit einer klaren Ausrichtung auf Altenpflege gemäß SGB XI. Mittels einer Machbarkeitsstudie wurde die Sanierungsfähigkeit des Moritz-Lang-Hauses (auch in der Variante „bei laufendem Betrieb“) untersucht. Eine abschließende Festlegung hierzu ist noch nicht erfolgt. Bei einer geplanten Auslastung von 87 % im Toni-Sender-Haus und 88 % im Moritz-Lang-Haus müssen die damit einhergehenden Erlösausfälle durch Einsparungen - insbesondere beim Personal- und Materialaufwand - kompensiert werden, um ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.
- Für die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) bestehen generelle Risiken in der Änderung der gesetzlichen Grundlagen und in deren Ausgestaltung, die in der Regel der politischen Gestaltung unterliegen. Um die Abhängigkeit der Gesellschaft von diesen nicht vorhersehbaren Änderungen zu reduzieren, versucht die Gesellschaft - wie schon in den vergangenen Jahren - die Refinanzierung aus Marktaktivitäten weiter zu steigern.
- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesamtwürdigung des Risikoszenarios zu dem Ergebnis führt, dass sowohl im Berichtsjahr als auch für die Zukunft keine Risiken erkennbar sind, die den Fortbestand des Verbunds gefährden.

(TZ 12) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Im Wesentlichen wurden folgende Kernaussagen getroffen:

- Der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden durch Zuweisungen durch das Land wurde zunächst durch die Bereitstellung von

Notunterkünften in Turnhallen Rechnung getragen. Mittlerweile ist die Unterbringung, Betreuung und medizinische Versorgung sowohl in kleineren als auch in großen Gemeinschaftsunterkünften geregelt. Zusätzlich sind zwei Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes in der Stadt eingerichtet.

- Im Mai 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung den Kauf der City-Passage I + II durch die WVV zu einem Preis von 25 Mio. € plus Nebenkosten beschlossen, um diesen zentralen Innenstadtbereich mit einem Partner zu entwickeln.
- Zum 1. Januar 2016 wurden Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer erhöht und außerdem eine Zweitwohnungssteuer erhoben.
- Zum 1. Juli 2016 wurde die Fehlbelegungsabgabe wieder eingeführt.
- Die Generalsanierung des historischen und unter Schutz stehenden Industriedenkmals Walkmühle wurde begonnen.
- Zudem wurde Baurecht für die Nutzung des Areals des Alten Gerichts im Bereich Moritzstraße geschaffen mit weiteren 58 Wohnungen der Nassauischen Heimstätte und einem Campus der Hochschule Fresenius für rd. 1.000 Studenten. Der Baubeginn erfolgte Ende 2016.
- Für den geplanten Klinik-Neubau der HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH erfolgte die Grundsteinlegung ebenfalls im November 2016. Der siebenstöckige Neubau soll rd. 1.100 Betten aufnehmen und eine Bruttogeschossfläche von knapp 100.000 Quadratmetern aufweisen.
- Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden wollen ihren Anlagenpark auf der Ingelheimer Aue um ein rd. 100 Mio. € teures Blockheizkraftwerk erweitern, um Lastspitzen flexibel aufzufangen. Die Fertigstellung der genehmigten und modular aufgebauten 100 Megawatt-Anlage ist für Ende 2018 vorgesehen.
- ESWE Verkehr hat im November 2016 den Auftrag erhalten, für weitere 10 Jahre das lokale Busnetz zu betreiben. Das Regierungspräsidium muss der Konzessionsvergabe noch formal zustimmen.
- Im Februar 2017 wurde der Grundstein für die Konversion von 62 Wohnungen an der Bierstadter Höhe durch die SEG gelegt. Rund zwei Drittel davon werden mit öffentlichen Mitteln gefördert.
- Die Vorplanungen zur Realisierung der „City-Bahn“, einer Schienenverbindung von Mainz nach Wiesbaden und darüber hinaus, können nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung im Februar 2017 begonnen werden. Zuschüsse von Land und sowie Bundeszuschüsse auf Basis des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sind so hoch, dass die Landeshauptstadt bei einem sich anschließenden Bau finanziell sehr stark entlastet würde.
- Bis 2030 will die GWW (Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH) mehr als 3.000 neue Wohnungen für eine Investitionssumme von über eine Mrd. € erstellen.
- Mitte Dezember ist mit dem „Wohngebiet Hainweg“ das aktuell größte Wohnbauflächenentwicklungsprojekt in städtischem Eigentum mit 650

Wohneinheiten vom Stadtparlament beschlossen worden. Nach Genehmigung des Flächennutzungsplans durch das Regierungspräsidium und Veröffentlichung des Bebauungsplans kann von einem Baubeginn noch im Jahr 2017 ausgegangen werden.

- Das Regierungspräsidium hat Ende 2016 entschieden, die als Beitrag zum Klimaschutz von der ESWE-Tochter Taunuswind geplanten 10 Windräder auf der Hohen Wurzel nicht zu genehmigen. Gegen diese Entscheidung wird von der ESWE Taunuswind GmbH vor dem Verwaltungsgericht geklagt. Die aufgelaufenen Planungskosten von knapp 2 Mio. € wurden durch die ESWE Versorgung im Geschäftsjahr 2016 übernommen.
- Für die Fläche des Sportparks „Rheinhöhe“, dem Sportgelände am Konrad-Adenauer-Ring, werden aktuell die Rahmenbedingungen für einen möglichen Ersatzneubau des Freizeitbades „Mainzer Straße“ sowie der Henkell-Kunsteisbahn geprüft. Die Machbarkeitsstudie soll Ende 2017 fertig gestellt sein
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden“. Zweck der Stiftung ist die Übernahme der Trägerschaft für ein historisches Museum (Stadtmuseum Wiesbaden) und dessen Führung als öffentliche Einrichtung der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden, Nassaus sowie der Rhein-Main-Region im regionalen, überregionalen und europäischen Zusammenhang für die Allgemeinheit zu erschließen.
- Mehr als 200 städtische Gebäude sollen bis 2020 auf LED-Beleuchtung umgerüstet werden. Damit setzt sich die Landeshauptstadt bundesweit mit an die Spitze dieser Entwicklung. Die hierdurch entstehenden Kosten werden sich aller Voraussicht nach innerhalb weniger Jahre amortisiert haben.
- Für das mit rd. 270 ha größte Flächenentwicklungsprojekt im Südosten der Innenstadt mit dem Arbeitstitel „Ostfeld/Kalkofen“ soll bis Ende 2018 ein Strukturplan erstellt werden.

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- (TZ 13) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabschluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.
- (TZ 14) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen. Der Gesamtabschlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamt-

vermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im Dezember 2016 aufgestellte und um wesentliche Vorgänge, die bis Mai 2017 eingetreten sind, ergänzte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2015 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 15) Gegenstand unserer Prüfung war der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang unter Einbeziehung der Buchführung für den Verbund sowie der Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2015.
- (TZ 16) Unsere Prüfung haben wir von April bis Mai 2017 durchgeführt.
- (TZ 17) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. Dezember 2016 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2014.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 18) Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfung haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabchluss gültigen Fassung, der GemHVO und die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt (IDW PS 200).
- (TZ 19) Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten.
- (TZ 20) Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden können.
- (TZ 21) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240 eine Prüfungsstrategie erarbeitet.
- (TZ 22) Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - einer analytischen Durchsicht des Gesamtabchlusses,

- unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW.
- (TZ 23) Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurde ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.
- (TZ 24) Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Limburg a. d. Lahn) durchgeführt.
- (TZ 25) Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS im Verbund der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 26) Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt.
- (TZ 27) Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf die Überprüfung der Effektivität, der Effizienz sowie der Funktionalität der Umsetzung der aufbauorganisatorischen und ablauforganisatorischen Maßnahmen und Standards zum IKS.
- (TZ 28) Mit Ausnahme des Einzelabschlusses der LHW Kernverwaltung, der durch das Revisionsamt der LHW geprüft wurde, wurden alle einbezogenen Einzel- bzw. Teilabschlüsse, die in den Gesamtabschluss konsolidiert wurden durch Wirtschaftsprüfer geprüft und bis auf den Jahresabschluss der WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, uneingeschränkt testiert. Wir haben die Ergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der LHW beurteilt und verwertet.
- (TZ 29) Die Einschränkung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers der WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, wegen eines Prüfungshemmnisses im Bereich der Vorratsbewertung hat sich nicht wesentlich auf die Gesamtaussage des vorliegenden Gesamtabschlusses ausgewirkt.
- (TZ 30) Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unab-

hängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

- (TZ 31) Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 32) Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabschluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 33) Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind erteilt worden. Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Konsolidierungsbuchführung, Gesamtabschluss und Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2015 am 06. Juni 2017 schriftlich bestätigt.
- (TZ 34) Den Gesamtabschluss haben wir daraufhin überprüft, ob er mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt, wie sie sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Zusammengefasste Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang) ergibt. Weiterhin haben wir geprüft, ob der Konsolidierungsbericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, ebenfalls ein zutreffendes Bild der Lage der LHW vermittelt, sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (TZ 35) Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- (TZ 36) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis (Releasestand „2017.0A“). Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 18. Dezember 2014 über die Prüfung der Software IDLKonsis (Releasestand „2014.0“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.
- (TZ 37) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten

Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.

- (TZ 38) Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der ZentralKonsolidierung, eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen für ausreichend.

4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 39) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der zusammengefassten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2015		31.12.2014		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.194.922	74,5	3.148.013	73,0	46.909
Finanzanlagen	453.089	10,6	450.797	10,5	2.292
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	4,0	173.640	4,0	0
Anlagevermögen	3.821.651	89,1	3.772.450	87,5	+49.201
Vorräte	6.923	0,2	6.991	0,2	-68
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	60.873	1,4	84.042	1,9	-23.169
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	173.497	4,0	156.644	3,6	+16.853
Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0	0,0	0	0,0	+0
Flüssige Mittel	197.059	4,6	263.833	6,1	-66.774
Rechnungsabgrenzungsposten	29.301	0,7	29.370	0,7	-69
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	467.653	10,9	540.880	12,5	-73.227
Summe Aktiva	4.289.304	100,0	4.313.330	100,0	-24.026
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.841.339	42,9	1.832.903	42,5	+8.436
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.397.777	32,6	1.401.753	32,5	-3.976
mittel- und langfristige Rückstellungen	582.359	13,6	574.550	13,3	+7.809
mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.980.136	46,2	1.976.303	45,8	+3.833
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	467.829	10,9	504.124	11,7	-36.295
Summe Passiva	4.289.304	100,0	4.313.330	100,0	-24.026

(TZ 40) Zur detaillierten Zusammensetzung und Entwicklung der Vermögenslage verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen im Gesamtabschlussbericht.

4.2 Analyse der Finanzlage

(TZ 41) Bezüglich der Veränderung des Finanzmittelfonds sowie der dafür ursächlichen Mittelbewegungen verweisen wir auf die Finanzrechnung und deren ausführliche Erläuterungen im Gesamtabchlussbericht.

4.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 42) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der zusammengefassten Ergebnisrechnung für 2015 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2015		2014	
	T€	%	T€	%
Leistungsentgelte	778.766	43,4	807.778	44,7
Steuern und steuerähnliche Erträge	544.462	30,3	495.639	27,4
Erträge aus Transferleistungen	170.118	9,5	167.625	9,3
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	225.378	12,6	195.059	10,8
übrige betriebliche Erträge	76.615	4,3	141.329	7,8
Summe der ordentlichen Erträge	1.795.339	100,0	1.807.430	100,0
Personalaufwendungen	404.475	22,5	392.178	21,7
Versorgungsaufwendungen	34.589	1,9	42.990	2,4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	576.333	32,1	658.763	36,4
Abschreibungen	147.608	8,2	149.307	8,3
Transferaufwendungen	346.176	19,3	336.273	18,6
übrige betriebliche Aufwendungen	236.142	13,2	213.245	11,8
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.745.323	97,2	1.792.756	99,2
Verwaltungsergebnis	+50.016	2,8	+14.674	0,7
Finanzerträge	+37.973	2,1	+40.551	2,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-67.864	-3,8	-67.766	-3,6
Finanzergebnis	-29.891	-1,7	-27.215	-1,5
Ordentliches Ergebnis	+20.125	1,1	-12.541	-0,8
Außerordentliche Erträge	+25.319	1,4	+17.519	1,0
Außerordentliche Aufwendungen	-15.259	-0,8	-15.343	-0,8
Außerordentliches Ergebnis	+10.060	0,6	+2.176	0,2
Jahresüberschuss (Vj.: Jahresfehlbetrag)	+30.185	1,7	-10.365	-0,6
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-21.589		-22.113	
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	96.684		156.729	
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		0	
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	16.407		-27.567	
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	121.687		96.684	

(TZ 43) Wir verweisen auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2015 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO

5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 44) Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 45) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 46) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen.
- (TZ 47) Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 48) Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabchlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabchluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 49) Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 50) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112 Abs. 5 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 - Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (TZ 51) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- (TZ 52) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 53) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.
- (TZ 54) Von einer nachrangigen Bedeutung wird im Zweifel gemäß den Hinweisen zur GemHVO ausgegangen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge dauerhaft maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der LHW ausmachen. Wenn die Betrachtung der Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, wird gemäß dem Gesamtabschlussbericht² über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden. Wir halten die Vorgehensweise für sachgerecht.

² Vgl. Gesamtabschlussbericht 2015, Seite 45.

- (TZ 55) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen und drei assoziierte Unternehmen von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- (TZ 56) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel. Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es im WVV-Teilkonzern insoweit, als die ESWE Verkehr Fahrbetrieb GmbH und die ESWE Verkehr Service GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2015 auf die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH verschmolzen wurden. Mit Wirkung zum 2. Oktober 2015 hat die ESWE Versorgungs AG einen Kommanditanteil von 33,3 % an der Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG und mit Wirkung zum 15. Oktober 2015 einen Kommanditanteil von 50 % an der Windkraft Kahlenberg GmbH & Co. KG erworben. Die WVV Wiesbaden Holding GmbH hat ihren Anteil an der Kom9 GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau, im Rahmen des Erwerbs weiterer Anteile von nominal € 7,3 Mio. von 12,8 % auf 13,6 % aufgestockt. Da die Beteiligung unter 20 % liegt, erfolgt keine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis als assoziiertes Unternehmen. Beteiligungen der MBA Wiesbaden GmbH an der DBW Recycling GmbH & Co. KG und an der DBW Recycling Verwaltungs GmbH wurden von 50 % durch Anteilsverkauf abgestockt auf nur noch 40 %-Beteiligungen, die unverändert wegen Nachrangigkeit nicht als assoziierte Unternehmen einbezogen werden.
- (TZ 57) Die WVV Wiesbaden Holding GmbH wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 58) Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdLuS nicht. Die LHW verfügt derzeit nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlichselbstständige Stiftungen.
- (TZ 59) Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112 Abs. 5 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 60) Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 38,5 % beteiligt ist, nicht konsolidiert werden konnte, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Eine Einbeziehung in den konsolidierten Gesamtabschluss konnte daher nicht erfolgen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Gesamtabschlussbericht enthaltenen Angaben.³

³ Vgl. Gesamtabschlussbericht 2015, Seite 45.

- (TZ 61) Der Anhang zum Gesamtabchluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.⁴

5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 62) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabchlussprüfer auch die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.
- (TZ 63) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 64) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 5.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 65) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2015 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 66) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabchluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 67) In der LHW liegt derzeit nur bei dem Aufgabenträger WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH ein abweichender Abschlussstichtag vor. Gemäß VV zu § 53 GemHVO ist ein Zwischenabschluss aufzustellen, wenn der Abschlussstichtag des Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses liegt. Da der Jahresabschluss der WJW auf dem 31. Juli liegt, ist kein Zwischenabschluss aufzustellen.

⁴ Vgl. Gesamtabchlussbericht 2015, Seite 44-48.

- (TZ 68) Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.
- (TZ 69) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und und bis auf den Jahresabschluss der WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 70) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben. Die Einschränkung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers der WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, wegen eines Prüfungshemmnisses im Bereich der Vorratsbewertung hat sich nicht wesentlich auf die Gesamtaussage des vorliegenden Gesamtabschlusses ausgewirkt.

5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 71) Grundlage für den Gesamtabschluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO im Jahr 2015 noch der zwischenzeitlich außer Kraft getretene Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den VV zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.
- (TZ 72) Zur Erstellung des Gesamtabschlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabschlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips.
- (TZ 73) Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung zu ermöglichen. In der LHW wurden diese Berichtspakete mittels aus IDLKonsis generierten Excel-Formularen verwirklicht. Das Berichtspaket I wurde von der ZentralKonsolidierung an die jeweiligen Aufgabenträger versendet.
- (TZ 74) Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die ZentralKonsolidierung zu melden (Meldedaten). Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabschluss-Richtlinie. Die Daten des WVV Teilkonzerns werden direkt über KONDAT in IDLKonsis eingespielt.

- (TZ 75) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 76) In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen.

5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 77) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.
- (TZ 78) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der ZentralKonsolidierung ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsförmular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 79) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 80) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung

5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 81) Im Geschäftsjahr 2015 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Neu- oder Veränderungsfälle von Kapitalkonsolidierung auf Gesamtabchlussenebene ergeben.
- (TZ 82) In 2015 sind somit keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2015 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.
- (TZ 83) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2015 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtabchluss ergab keine Auffälligkeiten. Alle Kapitalkonsolidierungsbuchungen konnten vollständig abgestimmt werden.
- (TZ 84) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der ZentralKonsolidierung vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Endkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 85) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2015) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2015 fehlerhaft erfolgt ist.

5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 86) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.

- (TZ 87) Auf Gesamtabchlussesebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich so- dann im Geschäftsjahr 2015 auf dieser Ebene nicht verändert.
- (TZ 88) Nach Durchsicht und Abgrenzung des at-Equity-Kreises haben sich zwei Teil- abgänge wegen Anteilsabstockung ergeben, die beide wegen Nachrangigkeit nicht at-equity, sondern at cost bewertet worden sind. Die Veränderungen im Eigenkapital konnten mit hinreichender prüferischer Sicherheit nachvollzogen werden. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 89) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenar- tig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 90) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustel- len, dass die von der Kämmererei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maß- nahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewer- tung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sach- gerecht behandelt werden.
- (TZ 91) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at- Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2015 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabchluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 92) Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtab- schluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei at-Cost-Bewertung nicht.
- (TZ 93) Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestim- mung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 94) In 2015 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.
- (TZ 95) Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab kei- ne Beanstandung.

5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung

- (TZ 96) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger - sowie auch untereinander - eliminiert werden müssen.
- (TZ 97) Zu diesem Zweck hat die ZentralKonsolidierung eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.
- (TZ 98) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.
- (TZ 99) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabchluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 100) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsdifferenzen konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 101) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Stadt-Verbundes bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112 Abs. 7 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.
- (TZ 102) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung

verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (TZ 103) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabchluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 104) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in IDLKonsis.
- (TZ 105) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung

- (TZ 106) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen oft Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabchlussicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser

Vermögensgegenstände auf die Gesamtabchlussanschaffungskosten anzupassen ist.

- (TZ 107) Gemäß § 112 Abs. 7 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 108) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.
- (TZ 109) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns davon überzeugt, ob die Summe der Zwischenergebnisse unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegt und daher grundsätzlich auf eine Eliminierung verzichtet werden kann. Im Jahr 2015 haben zwei Zwischenergebniseliminierungen stattgefunden. Die Eliminierung erfolgte über Konsolidierungsbuchungen. Wir verweisen auf die Ausführungen im Gesamtabchlussbericht.⁵
- (TZ 110) Die Zwischenergebniseliminierung im Geschäftsjahr 2015 ist nach prüferischer Durchsicht ordnungsgemäß und im erforderlichen Umfang nach den Vorgaben der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgt.

5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

- (TZ 111) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 enthält gemäß § 112 Abs. 8 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 2 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der ZentralKonsolidierung gefolgt.
- (TZ 112) Wir haben die Gesamtfinanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimmbare. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten

- (TZ 113) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In die-

⁵ Vgl. Gesamtabchlussbericht 2015, S. 50.

sem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.

- (TZ 114) Dem konsolidierten Gesamtabschluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital und Sonderposten.
- (TZ 115) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.
- (TZ 116) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabschlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.
- (TZ 117) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabschluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.
- (TZ 118) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand einer Übersicht im Gesamtabschluss transparent dargestellt. Auf die Darstellung von Sachverhalten, die konsolidierte Gesellschaften betreffen und die Wesentlichkeit von 2 Mio. € laut Gesamtabschlussrichtlinie unterschreiten, wurde verzichtet, was uns sachgerecht erscheint.
- (TZ 119) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW - auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 120) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabschlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.

6 Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Gesamtabchluss der LHW - bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang sowie einem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 - den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Magistrats, der diese Aufgabe an die Kämmererei übertragen hat; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Basis der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Gesamtabchlussbuchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der LHW abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Sofern sich Besonderheiten aus den kommunalen Vorschriften ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der LHW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Gesamtabchluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

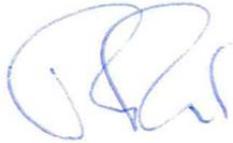
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der von uns berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Gesamtabchluss nach unserer Beurteilung den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.

Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wiesbaden, 25. Juli 2017



Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter



Volker Löber
stellvertr. Amtsleiter



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2015 der LHW (Fassung vom 24. Mai 2017)